

Der Leitfaden stellt eine Interpretation der geltenden Verordnungen sowie der u.g. weiteren Informationsquellen durch den Kreisjugendring Esslingen e.V. dar. Im Zweifel gelten immer die offiziellen Corona-Verordnungen sowie die „Gemeinsamen Empfehlungen“.

Der Leitfaden wurde ausgehend von einer mehrtägigen Ferienfreizeit mit Übernachtung im Zeltlager auf einem Zeltplatz oder in einem angemieteten oder vereinseigenen Freizeithaus gestaltet. Das Dokument kann aber auch für mehrtägige Freizeiten ohne Übernachtungen verwendet werden, denn die zugrundeliegenden Regeln -Stand heute- bleiben gleich.

Die geltenden Verordnungen und Regelungen:

- Allgemeine Corona-Verordnung BW (vom 23.6.2020 mit der Gültigkeit ab 1.7.2020)
- Corona-Verordnung KJA/JSA BW (vom 23.6.2020 mit der Gültigkeit ab 1.7.2020)
- Gemeinsame Empfehlungen zur Umsetzung KJA/JSA (vom 24.6.2020 mit der Gültigkeit ab 1.7.2020)

Zusätzlich wurden Fragen und Antworten sowie Unterlagen der folgenden Organisationen zur praktischen Interpretation der Regelungen verwendet:

- FAQs Landesjugendring BW (<https://www.ljr bw.de/corona>)
- FAQs AGJF BW (<https://www.agjf.de/index.php/newsreader/jugendhaeuser-duerfen-unter-auflagen-wieder-oeffnen.html>)

Der Leitfaden ist ein Hilfsmittel zur Festlegung und Beschreibung der erforderlichen Eckdaten, Regelungen und Gegebenheiten für ein spezifisches Ferienangebot. Ausgefüllt stellt das Dokument das Hygiene-Konzept sowie das „Präventions- und Ausbruchsmanagement“ des Angebots dar.

Das Dokument ist in fünf Teile gegliedert

- 1) Überblick der wichtigsten Regelungen für Ferienfreizeiten
- 2) Eckdaten des eigenen Ferienangebots
- 3) Hygiene- und Präventions-Maßnahmen des eigenen Ferienangebots
- 4) Ausbruchsmanagement beim Ferienangebot
- 5) Checkliste: Dokumentationsanforderungen Ferienangebote

1. Teil: Überblick der wichtigsten Regelungen und Umsetzungswege für eine Ferienfreizeit

Die folgenden wichtigen Rahmenbedingungen aus den Corona-Verordnungen sollte jeder Freizeitorganisator kennen, um das Programm und den Ablauf der Ferienfreizeit „Corona-konform“ zu gestalten:

Gruppengrößen

Ein Ferienangebot, ob ein- oder mehrtägig, oder ob mit oder ohne Übernachtung, gilt nach der Corona-Verordnung IMMER als eine „Veranstaltung“, wenn sich die Teilnehmer für das Programm anmelden müssen. (Der Gegensatz dazu ist eine „Ansammlung“. Das wäre ein offenes Ferienangebot ohne verpflichtende Anmeldung der Teilnehmer. Hierbei wären 20 Personen inkl. Teilnehmer und Betreuer erlaubt.)

Für Ferienangebote mit Teilnehmer-Anmeldung („Veranstaltung“) gelten folgende Regeln hinsichtlich Gruppengrößen nach der Corona-Verordnung:

- Erlaubt sind bis zu 500 Personen ab 1.8.2020
 - o Bei 100-500 Personen: Die Gesamtgruppe MUSS in kleinere Gruppen (bis 30 Personen) aufgeteilt werden. Die Gruppen sollten feste Betreuer haben.
 - o Bei 0-100 Personen: Die Gesamtgruppe sollte nach Möglichkeit in kleinere Gruppen (bis 30 Personen) aufgeteilt werden. Idealerweise haben die Untergruppen feste Betreuer.

Abstandsregelung

Grundsätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass Verordnungen z.T. auch durchaus unterschiedlich interpretiert werden können. Zum Thema „Abstandsregelung im öffentlichen Raum“ gibt es unterschiedliche Interpretationen unserer Landesverbände. Folgend stellen wir beide dar, und empfehlen den Trägern und Ferienangeboten dringlich, sich im Vorfeld der Maßnahme bewusst für eine Variante zu entscheiden.

Zur Abstandsregelung findet sich gemäß den „Empfehlungen“ folgende Information des Landesjugendrings Baden-Württemberg (LJR) (Quelle: FAQs Homepage LJR):

„Im Angebot selbst, d.h. auf dem Zeltplatz und in Innenräumen, gilt die Abstandsempfehlung von 1,5 Metern nach § 2 Absatz 1 CoronaVO.

Wenn bei mehr als 100 Teilnehmenden feste Gruppen gebildet werden, gilt diese Abstandsempfehlung insbesondere zwischen den Gruppen. Ihr solltet jeder Gruppe eine*n feste*n Betreuende*n zuordnen, sodass diese möglichst in einer Gruppe mit Teilnehmenden bleiben. Innerhalb der Gruppe gilt die Abstandsempfehlung bei den Untergruppen nicht.

Wenn ihr euer Gelände verlasst, muss dieser Mindestabstand nach § 2 Absatz 2 CoronaVO innerhalb der Gruppe eingehalten werden, außer

- ihr seid weniger als 20 Personen (hier gilt die Abstandsempfehlung),
- die Einhaltung ist im Einzelfall unzumutbar,
- dessen Unterschreitung ist aus besonderen Gründen erforderlich oder
- durch Schutzmaßnahmen ist ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet.“

**Informationen der Arbeitsgemeinschaft der Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg (AGJF)
sagen zu diesem Thema folgendes (Quelle: FAQs Homepage AGJF):**

„Die Corona-VO unterscheidet nach wie vor zwischen der Abstandsempfehlung (§2 Abs 1 Corona-VO) und der Abstandspflicht (§ 2 Abs 2 Corona-VO).

Nach der neuesten Information aus dem Ministerium gilt für die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit die Abstandsempfehlung – unabhängig davon, ob die Angebote in der Einrichtung, im Außengelände oder im öffentlichen Raum stattfinden, unabhängig davon, ob es sich um eine Ansammlung oder eine Veranstaltung handelt.

Wird ein Angebot aus der Einrichtung heraus in den öffentlichen Raum verlagert, so ändert sich nichts am Charakter: es bleibt ein Angebot der Kinder- und Jugendarbeit in Sinne der Corona-VO KJA/JSA. Damit bleibt auch die Abstandsempfehlung, sie wird nicht zur Pflicht.“

Hygiene-Regeln

Die Grundidee der Corona-Verordnung für Kinder- und Jugendarbeit ist, dass alles was in der Freizeit getan wird

Anreise, Ankunft, Aufbau, Einräumen, Verteilung Schlafräume, Kochen, Grillen, Backen, Frühstücken, Essen, Spülen, Spielen (draußen, drinnen, Basteln, Werkeln, Theater, Sport, Singen, Tanzen etc....) Ausflug machen, aufs Klo gehen, Duschen, Lagerfeuer, Schlafen...

so gestaltet sein muss, dass das Ansteckungsrisiko der Teilnehmer und der Betreuer klein bleibt. Dafür müssen die Gruppen möglichst klein sein, Schlafräume nicht zu eng belegt, möglichst wenig Kontakte und Berührungen, ausreichend Hände waschen, ausreichend Oberflächen reinigen und viel lüften. Vor dem Beginn der Freizeit muss zudem das Zutritts- und Teilnahme-Verbot ausdrücklich an die Eltern kommuniziert werden, sodass nur gesunde Kinder überhaupt erst teilnehmen.

Im Einzelnen sind diese Hygiene-Regelungen aus §4 der allgemeinen Corona-Verordnung einzuhalten:

1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,

8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahls sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.

Gestaltung des Tagesablaufs

Unter Berücksichtigung der o.g. Gruppen- und Abstandsregeln und der Hygiene-Regeln kann der Tagesablauf und das Programm ohne große Einschränkungen gestaltet werden:

- Es darf „normal“ gekocht und gegessen werden, Hygieneschulungen des Koch-Teams müssen wie immer berücksichtigt werden.
- Das Tagesprogramm darf „normal“ gestaltet werden, wobei speziell nachgeschaut werden sollte:
 - o bei sportlichen Aktivitäten in der Corona-Verordnung „Sport“ wegen unterschiedlichen Sportarten und deren Regelungen.
 - o Singen sollte man nur im Freien und es gilt 2 Meter Abstand zwischen den Personen, genaueres in der Corona-VO Musik- und Kunstschule.
 - o Tanzen und Theater ist möglich bei Gruppen bis 20 Personen, genaueres in der Corona-VO Musik- und Kunstschule.
- Schlafräume dürfen „normal“ belegt werden, wobei Reduzierung der Belegungen empfohlen werden. Beim Zeltlager wären bspw. private Zusatzzelte empfehlenswert, um weniger Personen im Zelt zu haben. Tagsüber soll man sich nicht in Schlafräumen aufhalten und es soll immer gut gelüftet werden.
- Möglichkeit zum Händewaschen mit Flüssigseife und Handtrocknung mit Papierhandtüchern muss vorhanden sein. Auch Desinfektionsmittel für zwischendurch muss da sein.
- Die Regeln zur Nutzung der Sanitärräume definiert i.d.R. der Betreiber des Beherbergungsbetriebes. Daraus sollten im Voraus die Verhaltensregeln zur Nutzung dieser Räume durch die Freizeitgruppe abgeleitet werden und an alle kommuniziert werden. (Betreten durch wie viele Personen gleichzeitig; Mit Maske oder ohne etc.)
- Reinigung der Oberflächen, die häufig berührt werden, muss organisiert sein. (Reinigungsmittel muss vorhanden sein und ein Reinigungsplan für Betreuer/Teilnehmer der evtl. Reinigungskräfte).
- Bei gemeinsamer An-/Abreise mit dem Bus muss man Maske tragen (Wenn Eltern privat einen Kleinbus organisieren & fahren = privat = keine Maske; Wenn der Verein einen Kleinbus organisiert und fährt = Veranstaltung = keine Maske; Wenn ein Busunternehmen beauftragt wird = öffentliche Verkehrsmittel = Maske)

Teilnahmebeschränkungen

Grundsätzlich gilt das Zutritts- und Teilnahmeverbot (§7 CO-VO) für Teilnehmer und Betreuer:

- die in Kontakt zu einer mit dem Corona-Virus infizierten Person stehen oder Standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die typische Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

Zudem sollte laut den „Gemeinsamen Empfehlungen“ folgendes beachtet werden:

- Betreuer mit Vorerkrankungen bzw. die zu besonders gefährdeten Gruppen zählen, sollten ihre Teilnahme sorgfältig abwägen. (Mit Betreuern vorab besprechen)
- Teilnehmer mit Vorerkrankungen bzw. die zu besonders gefährdeten Gruppen zählen, sollten ihre Teilnahme sorgfältig abwägen. (Im Elternbrief kommunizieren)

Vorgehen bei einem Verdachtsfall

Im 4. Teil dieses Dokuments „Präventions- und Ausbruchsmanagement“ werden die Regelungen zum Vorgehen bei einem Verdachtsfall erläutert.

Übersicht Erforderliche Dokumente für eine Ferienfreizeit

Die Erstellung folgender Dokumentation ist für die Ferienfreizeit als eine „Veranstaltung“ notwendig:

- 1) Die Teilnehmer-/Betreuerdaten dokumentieren (Liste Anhang)
- 2) Ein Hygiene-Konzept erstellen (diese Vorlage ausfüllen)
- 3) Einen Plan für den Verdachtsfall erstellen („Präventions- und Ausbruchsmanagement“) bei mehrtägigen Freizeiten mit Übernachtungen (diese Vorlage ausfüllen)
- 4) Meldeformular Ferienangebot ausfüllen (ist vorab an das lokale Gesundheitsamt und Ordnungsamt zu senden)
- 5) Die Eltern/Teilnehmer/Betreuer über die Hygiene-Maßnahmen und das Vorgehen beim Verdachtsfall informieren (Info-Briefe erstellen)

Wichtig: Das Dokument „Hygiene-Konzept“ muss unbedingt vorhanden sein, da es bei Kontrollen oder im Falle eines Verdachtsfalls den Behörden vorgelegt werden muss.

2. Teil: Eckdaten der geplanten Ferienfreizeit:

1) Kurzbezeichnung/-beschreibung der Ferienfreizeit:

[hier ausfüllen]

2) Ort der Freizeit (Adresse):

[hier ausfüllen]

3) Datum der Freizeit:

[hier ausfüllen]

4) Veranstalter (Organisation/Verein/Einrichtung) evtl. in Kooperation mit:

[hier ausfüllen]

5) Verantwortliche Person vor Ort der Ferienfreizeit:

Name/Tel./Email [hier ausfüllen]

Stellvertretung Name/Tel./Email [hier ausfüllen]

6) Präventions- und Ausbruchsmanager der Freizeit vor Ort (Ansprechpartner Gesundheitsamt & Ordnungsamt)

Name/Tel./Email [hier ausfüllen]

Stellvertretung Name/Tel./Email [hier ausfüllen]

7) Verantwortliche Person des Trägers/Vereins (Im Verdachtsfall zu informieren z.B. GF/Leitende Führungskraft/Vorstand)

Name/Tel./Email [hier ausfüllen]

8) Betreuer von Verdachts- und Isolationsfällen (Mindestens Klärung, dass ausreichende Anzahl einsetzbarer Betreuer vorhanden ist)

Name/Tel./Email [hier ausfüllen]

9) Zuständiges Gesundheitsamt vor Ort der Ferienfreizeit (<https://tools.rki.de/PLZTool/>)

Name/Adresse/Tel./Email [hier ausfüllen]

10) Zuständiges Gesundheitsamt am Standort des Vereins (<https://tools.rki.de/PLZTool/>)

Name/Adresse/Tel./Email [hier ausfüllen]

11) Zuständige lokale Behörde (Ordnungsamt) vor Ort der Ferienfreizeit

Name/Adresse/Tel./Email [hier ausfüllen]

12) Möglicher zuständiger Arzt vor Ort der Freizeit (Vorab Tel 116117 „Der Ärztliche Bereitschaftsdienst“ zum Nachfragen)

Name/Adresse/Tel./Email [hier ausfüllen]

13) Teilnehmerdaten (siehe Liste Anhang)

14) Elterndaten (siehe Liste Anhang)

15) Betreuerdaten (siehe Liste Anhang)

16) Beschreibung Gruppengröße/ Gruppenaufteilung/ Zuordnung Betreuer:

[hier ausfüllen]

**17) Kurz-Beschreibung der „Gesamträumlichkeit/Areal“ und Räume „Schlafen“, „Kochen“, „Essen“,
„Händewaschen & Toiletten & Duschen“, „gemeinsam den Abend verbringen“:**

[hier ausfüllen]

18) Kurz-Beschreibung Tages-Programme der Ferienfreizeit

[hier ausfüllen]

3. Teil: Hygiene- und Präventions-Maßnahmen in der Ferienfreizeit

Unsere Freizeit berücksichtigt die Regelungen des §4 CO VO konkret wie folgt:

Grundsätzlich gestalten wie alle Programmpunkte kontaktarm: Wenig Berührung bei allen Aktivitäten, und möglichst wenig Personen in festen Gruppen mit festen Betreuern. Wir vermeiden enge Räumlichkeiten, und achten darauf, dass die Schlaf- und sonstigen Räume nicht voll belegt werden. Die Räume werden regelmäßig gelüftet. Für die regelmäßige Händehygiene wird geachtet. Sanitär- und Küchenräume sowie sonstige Oberflächen werden regelmäßig gereinigt. Wenn möglich, sind wir draußen. Wir halten uns an den Abstandsregeln.

1) Kurzbeschreibung der Umsetzung der Regeln über Teilnahmebeschränkungen

[hier ausfüllen: Teilnehmen dürfen nicht Personen (Kinder und Betreuer, die...; Auf diese Beschränkungen wird im Elternbrief bzw. im Gespräch mit Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen Betreuern hingewiesen....)]

2) Kurz-Beschreibung der Umsetzung der Regeln bei Handwaschmöglichkeit, Desinfektionsmittel, Reinigungsmittel und Reinigungsplan:

[hier ausfüllen]

3) Kurz-Beschreibung der Umsetzung der Regeln bei Gruppenaufteilung/ Schlafräumen / Belegung:

[hier ausfüllen]

4) Kurz-Beschreibung der Umsetzung der Regeln bei gemeinsamen Aufenthaltsräumen und -Orte drinnen und draußen:

[hier ausfüllen]

5) Kurz-Beschreibung der Umsetzung der Regeln bei Kochen & Essen (Frühstück/Mittagessen/Abendessen):

[hier ausfüllen]

6) Kurz-Beschreibung zur Berücksichtigung der Regeln bei Toiletten & Duschen:

[hier ausfüllen]

7) Kurz-Beschreibung zur Berücksichtigung der Regeln bei An- und Abreise:

[hier ausfüllen]

8) Kurz-Beschreibung zur Berücksichtigung der Regeln bei den Programmpunkten (auch Ausflügen):

[hier ausfüllen]

4. Teil: Präventions- und Ausbruchsmanagement:

a) Regelungen zur Gestaltung des „Präventions- und Ausbruchsmanagements“

Für mehrtägige Ferienangebote mit Übernachtungen sieht die Corona-Verordnung die Planung des „Präventions- und Ausbruchsmanagements“ vor. Die Freizeit muss also für einen eventuellen Verdachtsfall Vorkehrungen treffen, sodass im Ernstfall schnell und koordiniert gehandelt werden kann. Zu den Vorkehrungen gehören die Planung der Vorgehensweisen für einen Verdachtsfall sowie die Kommunikation der Pläne an die Beteiligten - vor allem an die Betreuer und Eltern.

Verantwortliche Person als „Präventions- und Ausbruchsmanager“

Als Verantwortliche für das Thema Präventions- und Ausbruchsmanagement muss die Freizeit eine Person benennen. Diese ist Ansprechpartner für das Gesundheitsamt und das Ordnungsamt und übernimmt die Gesamtkoordination im Ausbruchsfall.

Vorab-Meldung der Freizeit an das lokale Gesundheitsamt

Das Ferienangebot ist mit dem Meldeblatt an das zuständige lokale Gesundheitsamt des Freizeitortes zu melden. Eventuell ist auch das Konzept (Hygiene-/Ausbruchsmanagement) mit den Behörden abzustimmen.

Vorab-Meldung der Freizeit an einen lokal zuständigen Arzt

Empfehlenswert ist eine Kontaktaufnahme mit einem lokal zuständigen Arzt im Voraus, um die Freizeit vorab anzukündigen und ggf. bereits mögliche Vorgehensweise bei Verdachtsfällen zu besprechen.

Grundsätzliche Vorgehensweise beim Verdachtsfall

Gemäß den „Gemeinsamen Empfehlungen“ gilt bei einem Verdachtsfall folgender Ablauf:

1. Unverzüglich einen Arzt aufsuchen und wenn aus Sicht des Arztes notwendig, testen lassen.
2. Das lokale Gesundheitsamt über den Arztbesuch informieren.
3. Die Person von anderen Teilnehmern in der Freizeit mit einem Betreuer bis zum Ergebnis des Corona-Tests isolieren.
4. Wenn in der Wartezeit weitere Personen Symptome zeigen, ist das lokale Gesundheitsamt sofort zu informieren. In Absprache mit dem Gesundheitsamt sind
 - a. diese Personen und deren Schlafgruppe sofort zu isolieren.
 - b. zum Arzt zu bringen und wenn aus Sicht des Arztes notwendig, testen zu lassen.
5. Über die Wartezeit auf die Ergebnisse sind alle Verdachtsfälle weiterhin von der restlichen Gruppe zu separieren.
6. Bei Bestätigung eines oder mehrerer Verdachtsfälle ist das Gesundheitsamt sofort zu kontaktieren und auf weitere Anweisungen abzuwarten.

Laut dem beschriebenen Ablauf kümmert sich das Freizeit-Team um die Arztbesuche, Testungen und Isolierung. Das Kind bleibt in der Freizeit bis zum Ergebnis des Corona-Tests, welches optimalerweise innerhalb von 24 Stunden vorliegt, jedoch auch 2-3 Tage länger dauern kann.

Hieraus ergeben sich nach unserer Interpretation zwei Möglichkeiten:

Das Freizeit-Team bringt das Kind zum Arzt. Dies ist unsere Empfehlung.

Oder das Freizeit-Team entscheidet, dass das Kind mit Symptomen sofort durch die Eltern abzuholen ist, sodass dieses zuhause zum Arzt/Test gebracht wird und danach zuhause in der häuslichen Quarantäne bis zum Testergebnis bleibt. Dies ist jedoch nur bei einem Kind, NICHT bei mehreren Kindern möglich.

Daher empfiehlt es sich, sich im Freizeit-Team vorab für eine einheitliche Vorgehensweise zu entscheiden und gleichzeitig zu berücksichtigen, dass man eventuell flexibel auf anderslautende Anweisungen der Behörden reagieren muss, wenn das Gesundheitsamt kontaktiert wird.

All dies sollte im Elternbrief klar an die Eltern kommuniziert werden.

Symptome einstufen als „Verdachtsfall“

Im „Zutritts- und Teilnahmeverbot“ der Corona-Verordnung (im § 7) werden die typischen Symptome einer Infektion mit Corona definiert. Treten also diese Symptome bei einem Kind – oder Betreuer – eines Morgens auf, sollte gehandelt werden: Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen. Das Gesundheitsamt Göppingen zählt beispielsweise dazu noch erhöhte Temperatur, Kurzatmigkeit, Schnupfen, Kopf- und Gliederschmerzen oder allgemeine Schwäche.

Es liegt im Ermessen der Freizeitleitung fallweise zu entscheiden, wann der Zustand eines Kindes (oder Betreuers) den genannten Symptomen entspricht. Mit dieser Entscheidung drückt man auf den Start-Knopf des Prozesses „Ausbruchsmanagement“, welches viele Auswirkungen auf die gesamte Freizeit hat. Deshalb ist es für die Freizeitleitung und das Freizeit-Team wichtig, für sich im Voraus zu definieren, „ab welcher Schwere“ oder „ab welcher Anzahl“ der Symptome tatsächlich gehandelt werden muss. Keineswegs sollte aus Angst vor dem „Startknopf“ das Kind nicht zum Arzt gebracht werden, es soll lediglich vorab ein gemeinsames Verständnis im Leitungs- und Betreuersteam vorhanden sein, ab wann reagiert werden muss.

Arztbesuch

Wenn bei einer Person relevante Symptome festgestellt werden, ist auf jeden Fall zunächst der lokal zuständige Arzt bzw. der „Ärztliche Bereitschaftsdienst“ unter der Nummer 116117 anzurufen. Dort schildert man die Situation und bekommt eine Einschätzung was zu tun wäre. (Wenn man sie noch nicht hat, bekommt man die Kontaktdaten eines lokal zuständigen Arztes im Dienst unter dieser Nummer. Dann ist dieser Arzt anzurufen, bevor man losfährt).

Hat man sich in der Freizeit dafür entschieden, das Kind sofort bei Symptomen von den Eltern abholen zu lassen, kann trotzdem zuerst der ärztliche Bereitschaftsdienst 116117 für eine Einschätzung kontaktiert werden. Danach sind die Eltern zu kontaktieren.

Vor dem Stattfinden des Ferienangebots wäre es hilfreich

- bei der Versendung des „Meldeblatts über Durchführung einer Freizeit“ an das lokale Gesundheitsamt zu klären, welche Informationspflichten die Freizeit gegenüber dem Gesundheitsamt hat, wenn ein Kind bei Symptomen von den Eltern abgeholt wird.
- sich schon vor der Freizeit über mögliche lokale Ärzte/Adressen/Tel.Nr. zu erkundigen.

Bitte beachten: Das erkrankte Kind gilt als „Verdachtsfall“ ab der Entscheidung, es zum Arzt zu bringen. Es soll sofort von der anderen Gruppe separiert werden und nach Möglichkeit von einem zugewiesenen Betreuer betreut werden. Die Möglichkeiten zum Arztbesuch:

- Arztbesuch vor Ort: Der zugewiesene Betreuer sollte mit dem Kind zum Arzt und ggf. weiter zur Testung fahren und anschließend in der Freizeit in separaten Räumen von der restlichen Gruppe bis zum Testergebnis die Betreuung des Kindes übernehmen.
- Eltern holen bei Symptomen ab: Werden die Eltern das erkrankte Kind abholen, sollen sie das Kind zuhause zum Arzt bringen und ggf. zur Testung. Nach dem Arztbesuch und nach dem später eingehenden Testergebnis müssen die Eltern die Ferienfreizeit informieren.

Meldung eines Verdachtsfalls an das Gesundheitsamt

Die Freizeit muss immer jeden Arztbesuch sofort nach seinem Stattfinden und jedes Testergebnis sofort nach seinem Eingang das lokale Gesundheitsamt des Freizeitortes mitteilen. Wenn die Eltern das Kind abholen und es Zuhause zum Arzt bringen, müssen die Eltern die Freizeit danach informieren, sodass die Freizeit die Meldung an das lokale Gesundheitsamt der Freizeit melden kann. Wenn das Testzentrum das Testergebnis an die Eltern meldet, müssen sich die Eltern ebenfalls bei der Freizeit melden, damit die Freizeit die Meldung an das Lokale Gesundheitsamt weitergeben kann.

Auftreten von Symptomen bei mehreren Personen

Zudem ist für die Freizeit zu beachten: Wenn in der Wartezeit für ein Testergebnis des ersten Verdachtsfalls weitere Personen Symptome zeigen, sind diese Personen sowie deren Schlafgruppe zu isolieren und das Geschehen dem lokalen Gesundheitsamt zu melden. Bevor diese Personen zum Arzt gebracht werden oder von den Eltern abgeholt werden lassen, ist auf weitere Anweisungen des Gesundheitsamtes/Ordnungsamtes zu warten.

Separierung von einem oder mehreren Verdachtsfällen im Rahmen der Freizeit

Muss der erste Verdachtsfall von anderen für die Zeit bis zum Testergebnis separiert werden, ist ein Betreuer zuzuweisen und mit von der restlichen Gruppe zu isolieren. Hierbei müssen Möglichkeiten für Tagsüber, zum Essen, zur Nutzung von Sanitärräumen und zum Schlafen organisiert werden. In gemeinsam genutzten Räumen muss auf jeden Fall die Maske getragen und der Mindestabstand zu anderen eingehalten werden.

Treten bei mehreren Personen Symptome auf, können sie gemeinsam von anderen separiert werden, zusammen mit dem ersten Verdachtsfall. Dabei sind auch die Schlafgruppen der Personen mit zu isolieren. (Eine separierte Gruppe von der Gesamtgruppe)

Hinweise zur Isolierung:

- Nach Möglichkeit den Abstand von mind. 1,5 m einhalten zw. Kind und Betreuer.
- Die Person mit Symptomen ist sofort mit einem medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu versorgen.
- Bei engerem Kontakt/Pflegemaßnahmen sollte der Betreuer nach Möglichkeit einen Schutzkittel, Handschuhe und eine FFP2-Maske tragen, zumindest jedoch einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz. Ein entsprechendes Notfallset inklusive Händedesinfektionsmittel (begrenzt viruzid oder viruzid) sollte bereitgehalten werden.

- Separate Räume für die Verdachtsfälle, deren Betreuer und enge Kontaktpersonen (z.B. Schlafgruppe) müssen vorhanden sein
- Falls eine gemeinsame Nutzung von sanitären Anlagen nicht ausgeschlossen werden kann, müssen Separierte eine Maske tragen und den Mindestabstand einhalten
- Auch Essen muss separat von der restlichen Gruppe stattfinden
- Teilnahme der separierten Personen an Gemeinschaftsaktivitäten ist nicht möglich
- Im Vorfeld ist für diese Personen Angebote einzuplanen, die unter diesen Umständen machbar sind

Kommunikation an alle Beteiligten

Zum Schluss ist es noch ein wichtiger Teil des Ausbruchsmanagements, vorab an die Eltern die sie betreffenden Inhalte des festgelegten Plans zu kommunizieren, bspw. im Elternbrief über das Teilnahmeverbot bei Symptomen oder Kontakt mit Infizierten, die Infektionsgefahren, die Entscheidung über einen Arztbesuch/Test, Bereitschaft für sofortige Abholung, ständige Erreichbarkeit, Weitergabe der Kontaktdaten zur Verfolgung der Infektionsketten etc.

Die Eltern sollten auch vorab mitgeteilt bekommen, in welchen Situationen und zu welchem Zeitpunkt während der Freizeit die betroffenen Eltern über Symptome ihrer Kinder oder auch andere Eltern über die Vorfälle in der Freizeit informiert werden sollen.

Auch ist mit dem Träger zu vereinbaren, in welchen Situationen eine Meldung an den Träger erfolgen soll. Hierzu sind Ansprechpartner und Kontaktdaten für einen Ernstfall bereit zu halten.

Diese Überlegung gilt auch für die Kommunikation mit den teilnehmenden Kindern und zwar über die gesamte Zeit des Ferienangebots – wann und wie kommuniziert man, wenn ein oder mehrere Kinder Symptome zeigen und daraufhin zum Arzt gehen, isoliert oder abgeholt werden müssen.

b) Festlegungen des Ferienangebots zur Umsetzung des „Präventions- und Ausbruchsmanagements“

Hier sind die Vorkehrungen und Festlegungen der Ferienfreizeit zum Vorgehen beim Verdachtsfall zu dokumentieren.

Verantwortliche Person „Präventions- und Ausbruchsmanager“ benennen

[hier ausfüllen]

Kontakt, Vorab-Freizeit-Anmeldung und Vereinbarungen örtliches Gesundheitsamt

[hier ausfüllen]

Kontakt und Vereinbarungen örtliches Ordnungsamt

[hier ausfüllen]

Kontakt und Vereinbarungen Träger

[hier ausfüllen]

Kontakt lokaler Arzt

[hier ausfüllen]

Vorgehensweise beim Verdachtsfall

[hier ausfüllen]

Symptome einstufen als „Verdachtsfall“

[hier ausfüllen]

Arztbesuch

[hier ausfüllen]

Meldung eines Verdachtsfalls an das Gesundheitsamt

[hier ausfüllen]

Auftreten von Symptomen bei mehreren Personen

[hier ausfüllen]

Separierung von einem oder mehreren Verdachtsfällen im Rahmen der Freizeit

[hier ausfüllen]

Kommunikation an alle Beteiligten

[hier ausfüllen]

5. Checkliste: Dokumentationsanforderungen Ferienangebote

- ✓ Benennung verantwortliche Person vor Ort
- ✓ Benennung Ausbruchsmanager vor Ort (Kontaktperson Gesundheitsamt)
- ✓ Erstellung Hygiene-Konzept
- ✓ Erstellung Ausbruchsplan
- ✓ Erfassung Kontaktdaten der Beteiligten (Kinder/Eltern, Betreuer)
- ✓ Dokumentation Ansprechpartner und Kontaktdaten Gesundheitsamt & Behörden
- ✓ TN-Anmeldeformular und Elternbrief
- ✓ Betreuer-Info (Gesamtkonzept besprechen)
- ✓ Festlegung Ansprechpartner und Kontakt beim Träger
- ✓ Meldeblatt an das zuständige Gesundheitsamt des Freizeitorts